



SATZUNG

der Sachsenländer Blasmusikanten e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sachsenländer Blasmusikanten“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Sebnitz/Sachsen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht ausschließlich in der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik und damit verwandter Bestrebungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- (2) Der Vereinszweck (§ 2) wird erfüllt durch
 - a) -regelmäßige Übungsstunden
 - b) -Veranstaltung von Konzerten
 - c) -Teilnahme an sowie selbstständige Ausrichtung von Musikfesten
 - d) -Veranstaltung von gemeinschaftlichen Ausflügen
- (3) Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Blasmusikverbandes.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden, die außerdem in musikalischer Weise dem Verein dient.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Bei Eintritt als Mitglied ist einmalig ein Aufnahmebeitrag von 50,00 € zu entrichten. Der Beitrag wird fällig am Ende des Kalendermonats, in welchem der Eintritt erfolgte.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gem. Abs. 2 ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes notwendig.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden.
- (2) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das betroffene Mitglied sich eines Vereinsinteressen zuwiderlaufenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, war es bei der Beschlussfassung nicht anwesend, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

Außerdem endet die Mitgliedschaft mit der Streichung. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch bei Unzustellbarkeit wirksam. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Für erwerbslose, in Ausbildungsverhältnissen stehende, Grundwehrdienst oder Wehrersatzdienst leistende sowie denen gleichstehende Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung ein ermäßigter Beitragssatz festgesetzt werden. Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Zahlung des ermäßigten Beitragssatzes erfüllen, können dies schriftlich beim Vereinsvorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.
- (3) Mitglieder, die nachweisbar längere Zeit nicht am Vereinsleben teilnehmen können, entrichten für die Zeit ihres Fernbleibens monatlich einen ermäßigten Beitrag. Über diese Herabsetzung entscheidet nach schriftlichem Antrag des Mitgliedes der Vorstand.
- (4) Der Beitrag ist fällig nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind beitragsfrei.



- (6) Der Vorstand kann entscheiden, ob der musikalische Leiter, soweit er ordentliches Mitglied des Vereins ist, beitragsfrei arbeitet.

§ 10 Mitgliedschaft zu fördernden Zwecken

- (1) Jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und jede juristische Person, die die Zwecke des Vereins anerkennt und diese unterstützen oder mehren will, kann förderndes Mitglied werden.
- (2) Die Bestimmungen über den Eintritt, Austritt sowie Ausschluss und die Beitragspflicht der Mitglieder gelten entsprechend.
- (3) Die Entrichtung einer Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 € entfällt nicht.
- (4) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Fördernde Mitglieder können nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Zöglinge

- (1) Beschränkt geschäftsfähige, natürliche Personen, die in musikalischer Weise dem Verein dienen können, werden auf Antrag als Zöglinge in den Verein aufgenommen.
- (2) Die Bestimmungen über den Eintritt, Austritt sowie Ausschluss der Mitglieder gelten entsprechend.
- (3) Mit Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit werden Zöglinge ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der Aufnahmegebühr sowie des Monatsbeitrages beginnt mit Erreichen der Mitgliedschaft.
- (5) Zöglinge haben kein Stimmrecht.
- (6) Sie können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die besondere Verdienste in der Zusammenarbeit mit dem Verein sowie bei der Erhaltung, Pflege sowie Förderung der Blasmusik erworben haben, können Ehrenmitglieder des Vereins werden.
- (2) Der Vereinsvorstand ernennt die Ehrenmitglieder. Dabei kann den Ausgezeichneten ein besonderer Titel verliehen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- (4) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Sie können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§§ 14 und 15 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 16 bis 21 der Satzung)

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer und
 - einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende vertritt allein den Verein.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder schlagen der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Kandidaten für die Wahl zum Vereinsvorsitzenden (§14 Abs.1, 1. Spiegelstrich) vor. Die Mitgliederversammlung stimmt über diesen Wahlvorschlag ab. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben ein erneutes Vorschlagsrecht, wenn der von ihnen vorgeschlagene Kandidat nicht die für seine Wahl erforderliche Mehrheit erhält. Kommt es auch im zweiten Wahlgang nicht zur Wahl des vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten, so ist der Vorstand aufzulösen und unmittelbar neu zu wählen. Die Wahl des Vereinsvorsitzenden erfolgt im Anschluss nach dem vorgenannten Verfahren.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Beratungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (7) Der Kassierer ist berechtigt, ohne Zustimmung des Vereinsvorsitzenden Beträge bis in Höhe von 250,00 € auszuführen sowie Zahlungen zugunsten des Vereins entgegen zu nehmen und dies auch zu bescheinigen. Auszahlungen darüber hinaus sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Vereinsvorsitzenden möglich.
- (8) Der Kassierer ist verpflichtet einen Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren zu berufenden zwei Kassenprüfer haben das Recht, nach ihrem Ermessen jederzeit Überprüfungen der Vereinskasse sowie der Führung der Amtsgeschäfte des Kassierers vorzunehmen. Die schriftlichen Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

§ 17 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) jährlich einmal, möglichst im 3.Quartal des Kalenderjahres
 - (c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.
- (2) Bei Einberufung der Versammlung nach Abs.1, Buchstabe b, hat der Vorstand einen Jahresbericht und den Kassenbericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 18 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Absatz 3 zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Die Wahlen zum Vereinsvorstand haben schriftlich und geheim zu erfolgen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag an die Mitgliederversammlung abgelehnt.
- (8) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienen Mitglieder als NEIN - Stimmen.
- (9) Die Mitglieder können über Angelegenheiten, die nur ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen, nicht abstimmen.

§ 21 Beurkundung der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Versammlungen ist vom Vereinsschriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen sowie sämtliche, von der Versammlung gefassten Beschlüsse enthält.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem ausfertigenden Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift jederzeit einzusehen.

§ 22 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 20 Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter gemeinsam, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Sebnitzer Kinder- und Jugendblasmusik e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 17.05.1990 errichtet und in den Mitgliederversammlungen am 01.10.1994, am 04.02.1995, am 16.10.1999, am 12.10.2002, am 15.09.2007 sowie am 07.11.2010 geändert.

Die Vereinsmitglieder: